

10.1

2017-01-18/1264

Bearbeiter/in: Herr Mählmann

E-Mail: gmählmann@schwerin.de

Dez. I

über 01 Herrn Czerwonka

## **DS-Nr. 00958/2017 – Prüfantrag – Bestellung weiterer Standesbeamten prüfen**

### **Beschlussvorschlag:**

#### **Die Stadtvertretung möge beschließen:**

Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen, ob mit Blick auf flexiblere Möglichkeiten zur Durchführung von Eheschließungen in Ergänzung zu den bisher hauptamtlich bestellten Standesbeamtinnen und Standesbeamten weitere Personen auf freiwilliger Basis bestellt werden können.

Aufgrund des vorstehenden Beschlussvorschlags nimmt die Verwaltung hierzu Stellung:

#### **1. Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)**

Die Bestellung (weiterer) Standesbeamter richtet sich nach der Verordnung über die Bestellung von Standesbeamten (Standesbeamtenbestellungsverordnung – StBBestVO M-V) vom 09. Dezember 2008 – GVBl. Mecklenburg-Vorpommern 2008 Nr. 17 S. 508-.

Als fachliche Voraussetzung eines Beamten oder Arbeitnehmers ist somit grundsätzlich die Befähigung für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst oder die Befähigung für den mittleren allgemeinen Verwaltungsdienst und insoweit zusätzlich die erfolgreiche Teilnahme an einem Einführungslehrgang für Standesbeamte erforderlich. Einen solchen Einführungslehrgang führt die Fachakademie für Personenstandswesen in Bad Salzschlirf durch.

Mit Einwilligung der unteren Fachaufsichtsbehörde kann in Ausnahmefällen hiervon abgewichen werden, wenn ein Arbeitnehmer eine vergleichbare Tätigkeit ausgeübt und anstelle der Befähigung für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst den Angestelltenlehrgang 2, den Fortbildungslehrgang zum Verwaltungsfachwirt oder den Studiengang Verwaltungsdiplom (VWA) oder Verwaltungsbetriebswirt (VWA) oder anstelle der Befähigung für den mittleren allgemeinen Verwaltungsdienst den Angestelltenlehrgang I oder eine Ausbildung zum Verwaltungsfachangestellten erfolgreich abgeschlossen hat. Die erfolgreiche Absolvierung eines Einführungslehrgangs ist gleichwohl weiterhin erforderlich.

Die StBBestVO M-V regelt zudem zwingend, dass zum Standesbeamten nur Beamte oder Angestellte bestellt werden dürfen, die als Sachbearbeiter auf dem Gebiet des Personenstandswesens mindestens drei Monate tätig gewesen sind.

Eine Beschränkung der Bestellung auf bestimmte Aufgaben des Standesamtes (z.B. auf Eheschließungen, s. Beschlussvorschlag) ist nach § 1 Abs. 2 StBBestVO M-V nicht zulässig. Dies entspricht dem bundesrechtlichen Grundsatz aus § 2 Abs. 1 Personenstandsgesetz, dass Standesbeamte bestellte Urkundspersonen sind, die für sämtliche Zwecke des Personenstandswesens im Standesamt Beurkundungen und Beglaubigungen vornehmen. Eine

Beschränkung auf bestimmte Teilbereiche standesamtlicher Tätigkeit ist daher nicht zulässig. Bestätigt wurde dies ausdrücklich nochmals in einer Stellungnahme des Innenministeriums Mecklenburg-Vorpommern vom 21.03.2011.

Zur Vermeidung eines Widerrufs der Bestellung muss der Standesbeamte während eines Zeitraums von zwei Jahren Beurkundungen vornehmen und mindestens alle drei Jahre an geeigneten Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen.

Eine Ausnahme von den vorgegebenen Standards wurde seitens der Landeshauptstadt Schwerin bereits vor annähernd 12 Jahren in Anwendung des Standardöffnungsgesetzes angestrebt. Nach Ablehnung eines entsprechenden Antrages durch das Innenministerium M-V wurde Klage beim Verwaltungsgericht Schwerin erhoben, die im Ergebnis erfolglos geblieben ist (Urteil vom 09. März 2005). Das Verwaltungsgericht kommt in diesem Urteil u.a. zu dem Ergebnis, dass es nach dem historisch gewachsenen bundesrechtlichen Leitbild nur den vollständig ausgebildeten Standesbeamten geben kann und ein „Eheschließungsstandesbeamter“ dem bundesdeutschen Personenstandsrecht fremd ist.

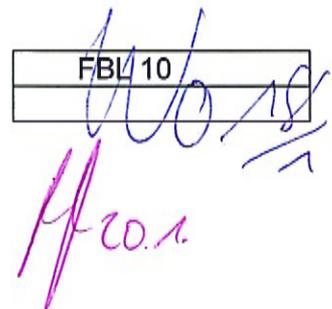
Dies bedeutet, dass die vg. Vorgaben der Standesbeamtenbestellungsverordnung weiterhin bindend sind.

## 2. Prüfung der finanziellen Auswirkungen

- zum bestehenden Haushaltssicherungskonzept ---
- Kostendarstellung für das laufende Haushaltsjahr (Mehraufwendungen, Mindererträge o.ä.) - ---
- Kostendarstellung für die Folgejahre---

## 3. Empfehlung zu weiteren Verfahren

  
Georg Mählmann

  
FBL 10  
17.03.11